



Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Seilerstätte 18-20/Mezzanin
A-1010 Wien
T: +43 (1) 535 60 35
F: +43 (1) 535 51 91
E: office@lsg.at

Verteilungsregeln für Tonträgerhersteller

gemäß § 14 VerwGesG 2006

Bezugsberechtigte: Bezugsberechtigt gegenüber der LSG-Produzentenverrechnung sind Hersteller von zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern im Sinne des § 76 Urheberrechtsgesetz, die in Österreich, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ihren ordentlichen Wohnsitz bzw. ihren Unternehmenssitz haben und mit der LSG einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben. Bei Abschluss dieses Wahrnehmungsvertrages ist eine einmalige Registrierungsgebühr zu bezahlen.

Als zu Handelszwecken hergestellte Tonträger gelten solche Tonträger, die vornehmlich zum Zwecke des Verkaufs an Endverbraucher hergestellt wurden, sodass der Hersteller des jeweiligen Tonträgers aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit im Handel keine Möglichkeit einer getrennten Vergütung durch ein Sendeunternehmen zusätzlich zum normalen Kaufpreis des Tonträgers im Handel besitzt.

Demgemäss fallen Hersteller solcher Tonträger nicht unter die Bezugsberechtigten der LSG-Produzentenverrechnung, die Aufnahmen enthalten, die im Auftrag oder in Kooperation mit einem Sendeunternehmen entstanden sind und für die der jeweilige Hersteller eine von den Einnahmen der LSG-Produzentenverrechnung unabhängige Vergütung, sei es in bar, in Geldeswert oder durch andere Sachleistungen durch das Sendeunternehmen erhalten und diesem die daran bestehenden Leistungsschutzrechte bereits übertragen hat. Dies gilt insbesondere für im Auftrag eines Rundfunkveranstalters produzierte Sender- bzw. Sendungskennungen (so genannte "Signations"), Klangbrücken etc., auch wenn diese nachträglich auf Tonträgern festgehalten werden, die im Handel erhältlich sein können. Sendeunternehmen selbst können nur mit solchen Tonträgern Bezugsberechtigte werden, die ausschließlich zu Handelszwecken hergestellt wurden, wenn darüber hinaus sichergestellt ist, dass beim Sendeinsatz eigener Tonträger die Doppelfunktion als Rechtenutzer und -inhaber nicht missbraucht wird.

Berechnungsgrundlage: Berechnungsgrundlage für die jährliche Verteilung ist die von österreichischen Rundfunkveranstaltern für ein Kalenderjahr gemeldete Sendezeit von zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern. Diese Sendezeit wird pro Sender und Label erfasst. Meldungen, die auf offensichtlichen Irrtümern beruhen, bleiben unberücksichtigt. Der für einen bestimmten Sender ermittelten Sendezeit werden die von diesem Sender bezahlten Vergütungen zugeordnet. Wird von einem Rundfunkveranstalter eine pauschale Vergütung für mehrere Sender bezahlt (zB. ORF), dann wird Sendezeit entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der einzelnen Sender gewichtet und danach der Pauschalvergütung zugeordnet. Die Gewichtung erfolgt durch den LSG-Beirat nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Die auf regelmäßig wiederkehrende Signations, Trailer, Klangbrücken, Hintergrundmusik etc. entfallende Sendezeit wird zu einem Drittel berücksichtigt, sofern diese Aufnahmen nicht im Auftrag oder in Kooperation mit einem Sendeunternehmen entstanden sind (s.o.).

Aus der wesentlichen Einnahmequelle der LSG-Produzentenverrechnung, der Sendevergütung, werden die Töpfe *Öffentlich-rechtlicher Rundfunk* und *Privatrundfunk* gebildet. Alle sonstigen Einnahmen werden

diesen beiden Einnahmetöpfen aliquot zugeteilt. Sendezeit und Vergütungsbeträge, die auf nicht beanspruchte Labels ("Fremdlabels") entfallen, werden bis zur Verjährung der Ansprüche dokumentiert.

Bei der Verteilung wird allen Bezugsberechtigten ein fester Prozentsatz von 9,5 % als Ersatz für die Einhebungs- und Verteilungsspesen abgezogen. Alle Beträge ab € 50,- (exkl. Ust nach Spesenabzug) kommen zur Verteilung. Übersteigt das Vergütungsaufkommen eines Bezugsberechtigten den Betrag von € 25.000,- in einem Verrechnungsjahr, so können die Vertreter der Tonträgerhersteller im LSG-Beirat einen Rabatt für Verrechnungseigenleistungen solcher Bezugsberechtigter beschließen, wenn diese eine Vielzahl verschiedener Labels vertreten.

Akontierungen: Die Sendevergütungen werden grundsätzlich jährlich verteilt. Bezugsberechtigte mit einem jährlichen Vergütungsaufkommen in dem der Verrechnung vorangegangenen Abrechnungsjahr von wenigstens € 25.000,- erhalten ein von den Vertretern der Tonträgerhersteller im LSG-Beirat festzulegendes Akonto auf die ihnen voraussichtlich zustehenden Rechteentgelte.

Pflichten der Bezugsberechtigten: Die Bezugsberechtigten haben der LSG bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrages ihren genauen Firmenwortlaut, Unternehmenssitz und Zustelladresse sowie Bankverbindung bekanntzugeben und anzuführen, für welche Labels Rechteentgelt beansprucht wird. Die LSG ist von jeder Änderung dieser Daten unverzüglich zu verständigen, sonst leistet sie aufgrund der früheren Informationen schuldbefreiend. Auf Verlangen haben die Bezugsberechtigten oder Bewerber um einen Wahrnehmungsvertrag der LSG alle für das Wahrnehmungsverhältnis erforderlichen Auskünfte zu erteilen; dazu zählt insbesondere die Bescheinigung der Rechteinhaberschaft sowie der Qualifikation als zu Handelszwecken hergestellte Tonträger im Sinne des § 76 UrhG. Als Bescheinigungsmittel dienen insbesondere Verträge und sonstige Bestätigungen, nicht jedoch die bloße Vorlage von Tonträgern.

Werden innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen ab Zusendung der Abrechnungsunterlagen (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Postaufgabe oder nachgewiesenen elektronischen Versendung) keine Einwände gegen die Abrechnung erhoben, dann gilt die betreffende Abrechnung als vom Bezugsberechtigten genehmigt. Die LSG ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Urzügen von Nutzungseinsätzen durch einzelne Bezugsberechtigte nachzugehen, sofern diese nicht in einer Form dokumentiert sind, die eine einfache und Kosten sparende Nachprüfung ermöglicht. Dies unbeschadet einer von der LSG vorzunehmenden Plausibilitätsprüfung der übermittelten Sendemeldungen.

Label-Anmeldungen: Die LSG rechnet auf Grundlage des Labelstammes ab, der ihr von den Bezugsberechtigten bekanntgegeben wird. Änderungen der Labelzugehörigkeit sind vom jeweils betroffenen Bezugsberechtigten der LSG unverzüglich mittels des Label-Anmeldeformulars bekanntzugeben. Der Anmelder haftet der LSG für die Richtigkeit der Labelanmeldung und stellt die LSG von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Um die Erfassung der neu eingehenden Labelanmeldungen zu erleichtern, ist für jedes einzelne Label stets nur ein Erfassungsblatt zu verwenden. Das gleiche gilt bei Änderungsmeldungen. Bei der LSG registrierte frühere Labelinhaber werden im Falle von Änderungsmeldungen nur mehr mittels einer Kopie des bei der LSG eingelangten Erfassungsblattes über den Wechsel des früher ihnen zugerechneten Labels informiert. Aufgrund dieser Information hat der frühere Labelinhaber die Möglichkeit, den Labelwechsel zu beeinspruchen und seine Rechte an dem in Frage stehenden Label zu bescheinigen. Änderungen in der Labelzugehörigkeit können erst ab dem auf die Meldung folgenden Quartal berücksichtigt werden.

Geltung: Diese Verteilungsrichtlinien gelten ab der Abrechnung für das Einnahmenjahr 2010.

Wien, im Mai 2011